


Herrn
Paul ENZINGER



BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at


Sachbearbeiterin


Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.677.464

Auskunftspflichtgesetz Obsorge und Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention

Sehr geehrter Herr Enzinger,

zu Ihrer Anfrage betreffend „Kinderrechte“ nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) hat jedes Kind in Österreich Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit (Artikel 1).

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention postuliert, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Gemäß § 137 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) haben die Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern und ihnen Fürsorge und Geborgenheit zu gewähren. Gemäß § 138 ABGB ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden

Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen ebenso wie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes.

Bei der Ausübung der Obsorge gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag) – davon umfasst sind die elterlichen Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung, zur Vermögensverwaltung sowie zur gesetzlichen Vertretung – haben sich die Eltern am Kindeswohl zu orientieren.

In ihrer Verantwortung für das Kindeswohl haben sich die Vertragsstaaten nach dem Postulat des Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention nach besten Kräften zu bemühen, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.

Nach Artikel 2 BVG Kinderrechte hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Nun liegt eine Kindeswohlgefährdung nicht allein schon dann vor, wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil die gesetzlichen Bestimmungen zu den Kinderrechten nicht kennt. Vielmehr begründen beispielsweise die Vernachlässigung des Kindes, Misshandlung und jegliche Form von Gewalt den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder manifestieren eine solche unmittelbar.

Sind Eltern nicht willig oder nicht in der Lage, Regelungen im besten Interesse des Kindes zu treffen und diese auch im Alltag einzuhalten, dann kann das Gericht eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z. 1 Außerstreitgesetz anordnen.

Eine solche gerichtlich angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung kommt in der Regel bei nicht funktionierenden Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, bei Uneinigkeit der Eltern über die Gestaltung der Elternschaft, bei gestörter elterlicher Kommunikation und mangelnder Kooperation, bei Negieren kindlicher Entwicklungsbedürfnisse, in hocheskalierten Konflikten zwischen den Eltern (Hochstrittigkeit) oder bei der Sorge über die Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils vor.

Die Erziehungsberatung soll Eltern die Möglichkeit bieten in geschütztem Rahmen, außerhalb des Gerichtssaals über die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sprechen und – idealtypisch – um gemeinsame Lösungen von Problemen erarbeiten zu können.

Wien, am 8. November 2021

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202639, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt,
Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail:
sektion.praesidium@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-11-09T05:54:18+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.